

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft

Vom 26. März 2025

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, sowie § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl. S. 89) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. April 2019 (vABIUP, S. 69) in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2022 (vABIUP, S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift zu § 15 folgende Überschrift zu § 15a eingefügt:

„§ 15a Nutzung von elektronischen Endgeräten im Rahmen von schriftlichen Klausurarbeiten; Datenschutz“.

2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Darüber hinaus gelten § 15a Abs. 7 und Abs. 9 bei der Nutzung von elektronischen Endgeräten im Rahmen der Fertigung von schriftlichen Klausurarbeiten.“.

- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

3. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a

Nutzung von elektronischen Endgeräten im Rahmen von schriftlichen Klausurarbeiten; Datenschutz

(1) ¹Soweit nach dieser Prüfungsordnung Aufsichtsarbeiten in schriftlicher Form zu erbringen sind, können die Prüfungsteilnehmenden wählen, ob sie ihre Arbeit handschriftlich oder mit einem elektronischen Endgerät fertigen. ²Die Wahl ist spätestens mit dem Ende der Anmeldefrist zur jeweiligen Prüfung gegenüber dem Prüfungssekretariat zu erklären. ³Trotz Entscheidung für die Erbringung auf einem elektronischen Endgerät, kann bis zum Beginn der Prüfung, eine handschriftliche Fertigung durch Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungssekretariat erfolgen; unberührt bleiben Abs. 4 Satz 6 (Wechsel auf handschriftliche Form bei ungeeigneten Endgeräten) und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 (Wechsel auf handschriftliche Form bei technischen Störungen).

(2) ¹Soweit Prüfungen handschriftlich gefertigt wurden, können sie digitalisiert werden; Korrektur und Einsicht erfolgen in diesem Fall in der Regel auf Grundlage der digitalisierten Fassung. ²Die nicht digitalisierte Originalfassung ist zum Abgleich aufzubewahren.

(3) ¹Bei Durchführung von Prüfungen unter Einsatz elektronischer Endgeräte ist die Chancengleichheit zu einer tatsächlichen oder potentiellen handschriftlichen Bearbeitung zu gewährleisten. ²Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Nutzung automatisierter Kontrollsysteme (Rechtschreibprüfung, Grammatikprüfung), Formulierungshilfen und Recherchewerkzeuge ausgeschlossen, soweit diese nicht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 als zulässiges Hilfsmittel festgelegt wurden. ³Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit liegt nicht bereits durch die Möglichkeit zur Formatierung (Fettdruck, Kursivdruck, Unterstreichung) sowie zum Ausschneiden, Kopieren und Einfügen von Texten innerhalb desselben Dokuments oder gleichwirkenden Gesten (Drag & Drop) vor.

(4) ¹Die Anforderungen an zulässige Endgeräte (einschließlich etwaigen Zubehörs wie Tastaturen, Computermäuse und Bildschirme) und an zum Schreiben einzusetzende Systeme sind durch die jeweiligen Leiter und Leiterinnen der Lehrveranstaltung festzulegen; der Studiendekan oder die Studiendekanin kann hierzu einheitliche Vorgaben machen; bei Unvereinbarkeit haben die Vorgaben der veranstaltungsleitenden Personen Vorrang. ²Insbesondere kann die Nutzung universitätseigener Geräte und von der Universität betriebener Plattformen vorgeschrieben werden. ³Soweit Endgeräte der Prüfungsteilnehmenden zugelassen sind, ist zu gewährleisten, dass die Nutzung der Endgeräte weder den Ablauf der Prüfung (insbesondere durch Lärm, Platzbedarf oder Anforderungen an Netzwerk- oder Strombedarf) beeinträchtigt noch die Chancengleichheit unter den Prüfungsteilnehmenden, einschließlich derjenigen, die sich für die handschriftliche Fertigung entschieden haben, gefährdet. ⁴Im Fall des Satzes 3 besteht kein Anspruch auf Bereitstellung geeigneter Endgeräte oder Stromversorgung; die Prüfungsteilnehmenden sind für die Nutzbarkeit der von ihnen mitgebrachten Endgeräte in vollem Umfang selbst verantwortlich. ⁵Die Anforderungen an zulässige Endgeräte und Systeme sowie etwaige Ausschlüsse sind spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntzumachen. ⁶Soweit durch Prüfungsteilnehmende mitgebrachte Endgeräte im Sinne des Satzes 3 geeignet sind, den Ablauf der Prüfung zu beeinträchtigen oder aufgrund der räumlichen oder technischen Ausstattung der Prüfungsumgebung (insbesondere Netzwerkanbindung und Stromversorgung) nicht genutzt werden können, kann die Prüfungsaufsicht geeignete Ersatzgeräte bereitstellen und, sofern dies zur

Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist, die Durch- oder Fortführung der Prüfung in handschriftlicher Form anordnen.

(5) ¹Im Rahmen von Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Feststellung der Identität der Prüfungsteilnehmenden, zur Kontrolle und Beweissicherung bei Täuschungshandlungen und zum Nachweis der Authentizität der eingereichten Bearbeitungen erforderlich ist. ²Eine Übertragung von Prüfungsdaten in ein Land außerhalb der Europäischen Union ist ausgeschlossen. ³Die Universität gewährleistet geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der DS-GVO eingehalten werden. ⁴Die Prüfungsteilnehmenden sind vor der Prüfung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form nach Art. 13 DS-GVO zu belehren. ⁵Die Belehrung kann einheitlich durch den Studiendekan oder die Studiendekanin erfolgen; sie kann auch durch die jeweiligen Leiter und Leiterinnen der Lehrveranstaltung erbracht werden.

(6) ¹Die Identität der Prüfungsteilnehmenden ist durch die Aufsichtspersonen in geeigneter Weise festzustellen; hierzu genügt die Vorlage eines Lichtbildausweises (einschließlich eines Studierendenausweises, soweit dieser ein Bild aufweist). ²Bei der Nutzung von elektronischen Endgeräten ist eine eindeutige Anmeldung der Prüfungsteilnehmenden vorzunehmen; die Nutzung eines universitätsseits vergebenen Benutzernamens und Kennworts erfüllt diese Voraussetzung. ³Die Verarbeitung der eingegebenen und übermittelten Informationen ist in geeigneter Weise (durch Log-Dateien) zu dokumentieren. ⁴Den Prüflingen obliegt bei der Aufklärung der Ursachen und der Behebung von technischen Störungen eine Mitwirkungspflicht; insbesondere sind sie verpflichtet, an der Aufklärung der Ursachen für die technische Störung mitzuwirken, sofern und soweit diese in ihrer Sphäre liegen.

(7) ¹Zur Vermeidung von Unterschleif können bei Nutzung von elektronischen Endgeräten geeignete Maßnahmen getroffen werden; diese umfassen sowohl die Gestaltung der Prüfungsoberfläche als auch Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung unerlaubter technischer Funktionen und Hilfsmittel. ²Die auf elektronischen Endgeräten erstellten Arbeiten dürfen automatisiert auf Auffälligkeiten untersucht und untereinander abgeglichen werden. ³Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 2 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese, soweit möglich, zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist, zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass diese Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden. ⁴Die Verarbeitung biometrischer Daten ist nicht zulässig. ⁵Vorfälle im Sinne dieses Absatzes und die getroffenen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu protokollieren.

(8) ¹Soweit Prüfungsteilnehmende sich für die Nutzung elektronischer Endgeräte entschieden haben (Abs. 1) ist ihnen im Vorfeld der Prüfung, spätestens vier Wochen vor deren Durchführung, die Gelegenheit zu geben, das Prüfungssystem zu erproben. ²Soweit hierzu besondere Software oder Hardware erforderlich ist, ist ihnen der Zugang hierzu zu ermöglichen. ³Satz 2 gilt entsprechend für Onlineplattformen, über welche die Prüfung zu erbringen ist.

(9) ¹Prüfungen sind so zu gestalten, dass Software auf Endgeräten der Studierenden nur installiert wird, soweit dies zur Vermeidung von Täuschungshandlungen oder zur Authentifizierung erforderlich ist und weder die Informationssicherheit des Geräts noch die Funktionsfähigkeit außerhalb der Prüfung beeinträchtigt. ²In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass die Software nach der Prüfung restlos und vollständig entfernt werden kann. ³In keinem Fall darf die Vertraulichkeit der auf dem Gerät befindlichen Informationen beeinträchtigt werden.

(10) ¹Im Fall technischer Störungen kann die Aufsichtsperson eine oder mehrere der nachfolgenden Maßnahmen treffen:

1. Ein geeignetes Ersatzgerät bereitstellen oder
2. eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist gewähren oder
3. sonstige geeignete Maßnahmen treffen, welche die Gleichbehandlung der Prüfungsteilnehmenden nicht beeinträchtigen oder,
4. sofern dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist, in begründeten Ausnahmefällen die Fortführung der Prüfung in handschriftlicher Form anordnen.

²Vorfälle nach Satz 1 und die getroffenen Maßnahmen sind in geeigneter Form zu protokollieren und zu begründen.

(11) Im Rahmen der Korrektur, Einsicht und Archivierung der Arbeiten sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.

(12) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann anordnen, dass diese Regelung für einzelne oder alle Klausuren keine Anwendung findet. ²Die veranstaltungsleitenden Personen können bestimmen, dass diese Regelung für die zu ihrer Veranstaltung angebotenen Klausuren keine Anwendung findet. ³Anordnungen nach Satz 1 oder Satz 2 sind bekanntzumachen.

(13) Bekanntmachungen im Sinne dieser Regelungen erfolgen auf der Internetseite der Juristischen Fakultät der Universität Passau (www.jura.uni-passau.de).

(14) ¹Unberührt bleiben die Regelungen zu Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen. ²Fernprüfungen sind nur auf Grundlage der Fernprüfungssatzung der Universität Passau möglich.“.

4. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a.) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1.

b.) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²§ 15a Abs. 2 bleibt unberührt.“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Januar 2025, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 05. März 2025 (Aktenzeichen: G PA-6150-IX-14223/2016) erteilten erforderlichen Einvernehmens und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 26. März 2025 (Aktenzeichen V/S.I-10.3920/2025).

Passau, den 26. März 2025

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 26. März 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. März 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 26. März 2025.